

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonnabends.  
Preis monatlich durch  
die Post bezogen 40 Pf.  
Eingetragen in die  
Postzulassungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:  
50 Pf. für die 3 geplatt.  
Seite.

Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey.  
Druck von C. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

### Reichsarbeitsministerium und 12-Stunden-Schicht.

Der Absatz 1 des § 9 der Arbeitszeitverordnung bestimmt die äußerste Grenze einer event. Arbeitszeitverlängerung in irgendeinem gewerblichen Unternehmen. Er lautet:

Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig."

Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß nur außerhalb des 12-Stunden-Zeitraums über die Zehn Stunden hinausgegangen werden darf. Keinesfalls läßt diese Bestimmung der Vermutung Raum, als könnte die tägliche Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum im voraus auf über 10 Stunden festgelegt werden. Trotzdem bringt es das Reichsarbeitsministerium fertig, gegen seine eigene Verordnung zu verstößen. Von einem volksparteilichen oder deutschnationalen Arbeitsminister würde uns das nicht besonders wundern. Von einem Zentrumsmann und ehemaligen christlichen Gewerkschaftsführer jedoch stellt eine solche Haltung den Gipfel der Liebenswürdigkeit gegen das Unternehmertum dar.

Es handelt sich in unserem Falle um einen Schiedsspruch für die Papiererzeugungs-Industrie unter Mitwirkung des Reichsarbeitsministeriums. Bei einer Vorverhandlung am 18. Februar erklärte der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums Dr. Königberger den Papierfabrikanten, daß ihrem Verlangen auf Einführung der 12stündigen Arbeitszeit für Schichtarbeiter nicht entsprochen werden könne, weil ein derartiges Verlangen im Widerspruch mit der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 stehe. Aber schon am 5. März hatte das Reichsarbeitsministerium diesen Standpunkt überwunden. An diesem Tage hat eine Schlüfungskammer unter dem Vorsitz des Schichters Bauer vom Reichsarbeitsministerium für die papiererzeugende Industrie einen Spruch gefüllt, der das Zweischichtensystem vorsieht. In der Entscheidung heißt es:

"An Stelle des Drei-Schichten-Systems, welches im allgemeinen die Regel sein soll, kann für kontinuierlich laufende Betriebsteile das Zwei-Schichten-System eingeführt werden, soweit es die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes erfordern und die betrieblichen Verhältnisse es ermöglichen."

Es dürfte in Deutschland schwerlich einen Unternehmer geben, der so unbeholfen ist, um nicht nachweisen zu können, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes die Zwei-Schichten-Schicht erfordern. Allerdings redet der Schiedsspruch nicht von der Zwölfstundenschicht, sondern vom Zweischichtensystem, und es ist interessant, wie in dem Spruch versucht wird, einen zehnstündigen Arbeitstag vorzudemonstrieren. Es heißt da weiter:

"Den in zwei Schichten beschäftigten Arbeitnehmern sind Pausen von zusammen 2 Stunden in der Schicht zu gewähren.

Insofern diese Pausen nicht mit Regelmäßigkeit eingehalten werden können und sofern zur Aufrechterhaltung des Betriebes jederzeit ein Eingreifen dieser Arbeiter erforderlich werden kann, wird ihnen ein Zuschlag von 10 Prozent auf den zehnstündigen Schichtlohn gezahlt."

Die Bestimmung über den Zuschlag von 10 Prozent ist ein indirektes Zugeständnis, daß eine zehnstündige Arbeitszeit nicht mehr existiert. Sie soll ein Zeichenblatt sein zur Verdeckung der Schande, daß das Reichsarbeitsministerium gegen seine Arbeitszeitverordnung verstößt und den Arbeitern eine Elfstundenschicht aufbrennt. Dabei machen die Unternehmer ein Geschäft, denn sie brauchen für die Zwölfstundenschicht, wie sie nunmehr festgelegt ist, nur 11 Stunden zu bezahlen. Seither beim Drei-Schichten-System haften die Unternehmer 3 mal 8 gleich 24 Stunden zu entlohen, jetzt aber nur noch 2 mal 11 gleich 22 Stunden. Zwei Stunden hat das Reichsarbeitsministerium den armen Papierarbeitern abgedrückt. Unerhört heißt es auch im Schiedsspruch, es müsse eine Verbilligung der Produktion eingesetzt werden.

Wir protestieren gegen eine solche skandalöse Auslegung der Arbeitszeitverordnung durch das Reichsarbeitsministerium. Es wäre uns schon lieber, das Arbeitsministerium würde sein Versteckspiel hinter dem § 1 der Verordnung aufgeben. Wenn es den Vertretern des Reichsarbeitsministeriums Ernst wäre mit ihrer Formel, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit befrage grundsätzlich nach 12 Stunden, dann müßten sie logischerweise bereits für die neunte Stunde den Überstundenzuschlag gewähren. Das wäre aber "grundsätzlich" nicht. Es scheint, als wenn das Reichsarbeitsministerium den mit Hilfe seiner Arbeitszeitverordnung auf wirtschaftlichem Gebiete geschaffenen Trümmerhaufen ins riesenhafte vergrößern wollte. Sein Bestreben dürfte Erfolg haben, wie seither auch schon

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover.  
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

### aus der Industrie

#### Chemische Industrie

**Der Kampf in Ludwigshafen**  
stand bei Abschluß dieser Nummer des "Proletariers" unverändert. Die gesamte Arbeiterschaft befindet sich noch im Streik resp. in der Aussperrung. Die Absicht der kommunistischen Partei und ihres Ausführungsorgans, des kommunistischen Industrieverbandes der Chemie, den Kampf im Reichsmaßstab anzutreten, ist nicht gelungen. Die Arbeiterschaft hat mehr Überlegung und Verstand gezeigt als die kommunistischen Führer".

Im Höchster Farbwerk haben auf Aufforderung des genannten Verbandes 150 Arbeiter nach 8 Stunden Arbeit den Betrieb verlassen, worauf die Firma sie entließ. Ein Nebenbetrieb der Anilinfabrik in Neckarzimmern mit 300 Beschäftigten wurde von der Firma stillgelegt. In der chemischen Fabrik Rhenania in Wohlgelegen bei Mannheim hat die erste Schicht (Tagsschicht) der Aufforderung des Pufschverbandes Rechnung getragen, worauf der Betrieb geschlossen worden ist.

Der Kampf zwischen Arbeiterschaft und Polizei, der bei Beginn des Streiks in Ludwigshafen tobte, hat zwei Tote und zahlreiche Verwundete zur Folge. Der kommunistische Verband verhinderte die Verstärkung der Rostandsarbeiten. Dadurch ist auch die letzte Lohnzahlung in der Anilinfabrik unmöglich gemacht. Im Krankenhaus und Wochentinnenheim fehlen Heizung, Beleuchtung, warmes Wasser, auch die Ambulanz ist außer Funktion. In der Gasfabrik des Werkes Oppau ist eine Explosion gewesen. Der Vortragende des kommunistischen Verbandes, Baumgärtner, hat in einer am 17. März im Abteilungsgal in Mannheim abgehaltenen Versammlung erklärt, er bedauere, daß man von den Arbeitern fast niemand mehr auf der Straße sieht. Der kommunistische Verband erklärt, er werde zu verhindern wissen, daß außer ihm eine andere Korporation mit der Anilindirektion verhandle.

#### Papier-Industrie

##### Diktat.

Am 18. Februar d. J. wurde unter dem Vorsitz von Dr. Königberger von einer durch den Reichsarbeitsminister berufenen Schlüfungskammer in der Frage der Arbeitszeitverlängerung ein Spruch gefüllt, der von 90 Prozent aller in unserem Verband organisierten Papierarbeiter abgelehnt wurde. Gleichzeitig hatte auch der Arbeitgeberverband den Spruch abgelehnt, weil in demselben seine Forderung auf Einführung der 12stündigen Wechselschicht nicht erfüllt war.

Die Ablehnung des Schiedsspruches durch sämtliche Tarifparteien veranlaßte das Reichsarbeitsministerium am 5. März d. J. die Befolger zu einer Aussprache einzuladen. Dabei wurde den Organisationen nahegelegt, dem Spruch zuzustimmen. Die Arbeitgeber waren zur Zustimmung bereit, während die Arbeitersorganisationen die Zustimmung verweigerten. Um die Verbindlichkeitserklärung dieses Spruches zu verhindern, stimmen die Arbeitgebervertreter der Bildung einer neuen Spruchkammer zu, die dann nach fast 12stündigem Verhandlung folgenden Schiedsspruch den Parteien vorlege:

A. § 2, Abs. 1 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 erhält folgende Fassung:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Parteien betrifft unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen 48 Stunden die Woche.
2. a) Zur Behebung der Notlage der deutschen Wirtschaft kann abweichend von der obigen Regelung die Arbeitszeit, wenn und soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes es erfordern, von der Betriebsleitung bis zu 60 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.

b) Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit über 48 Stunden in der Woche steht der geschäftigen Betriebsvertretung das Recht des Einspruches zu, der spätestens innerhalb 3 Tagen bei der Betriebsleitung anzunehmen ist. Erfolgt ein Einspruch, so kann jede der Tarifparteien das im § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 vorgetragene Tarifamt zwecks Regelung anrufen. Das Tarifamt entscheidet endgültig und bindend. Abweichend von der Feststellung des Gesamtarbeitsvertrages füllt dieses befürwortende Tarifamt diese Entscheidungen unter dem Vorzeichen eines stimmberechtigten unparteiischen Vorsitzenden, um dessen Bestellung das Reichsarbeitsministerium vom Geschäftsführer des Tarifamtes erachtet wird. Im übrigen gilt die Geschäftsförderung des Tarifamtes.

Bei zur Entscheidung durch das Tarifamt verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Arbeitszeit.

c) An Stelle des Dreischichtensystems, welches im allgemeinen die Regel sein soll, kann für kontinuierlich laufende Betriebsteile das Zweischichtensystem eingeführt werden, soweit es die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes erfordern und die betrieblichen Verhältnisse es ermöglichen.

Zur Einführung des Zweischichtensystems ist die Spaltung der gleichen Betriebsvertretung in einer Verhandlung unter Hinziehung von Verbandsvertretern erforderlich, soweit diese Verbände am Tarifvertrag beteiligt sind.

Falls die Zustimmung nicht erfolgt, kann jede Tarifpartei das in A 2 b) dieses Schiedsspruches vorgebrachte Tarifamt anrufen, für das auch hinsichtlich dieser Streitfälle die dort vorgelesenen Bestimmungen gelten.

Bis zur Entscheidung durch das Tarifamt verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Arbeitszeit.

3. Für die über 48 Stunden in der Woche hinaus bis zur Höchststunde von wöchentlich 60 Arbeitsstunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn ohne Aufschlag zu bezahlen.

4. Den in zwei Schichten beschäftigten Arbeitnehmern sind Pausen von zusammen 2 Stunden in 2 Schichten zu gewähren. Insoweit diese Pausen nicht mit Regelmäßigkeit eingehalten werden können und sofern zur Aufrechterhaltung des Betriebes jederzeit ein Eingreifen dieser Arbeiter erforderlich werden kann, wird ihnen ein Zuschlag von 10 Prozent auf den 10stündigen Schichtlohn gezahlt.

5. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922.

B. § 4 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

1. Bis zu einer Arbeitszeit von wöchentlich 60 Stunden wird kein Überstundenzuschlag, für Überstunden darüber hinaus ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt.

2. Absatz 2 und 3 des § 4 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 bleiben bestehen.

C. 1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis 31. Dezember 1924, sofern der übrige Teil des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 auf einen früheren Termin gekündigt werden sollte, enden sie mit diesem Zeitpunkt.

2. Obige Bestimmungen gelten unter der Voraussetzung, daß bis zum 31. März 1924 einschließlich die zur Zeit geltenden Stundenlöne nicht herabgesetzt werden.

Dieser Spruch wurde durch unseren Verband gleichfalls abgelehnt, da wir nach wie vor die Auffassung vertreten, daß in der Papiererzeugungs-Industrie mit der ehemaligen Arbeitszeit auszukommen ist. Die Arbeitgeber nehmen diesen Spruch an.

Am 10. März d. J. berief der Reichsarbeitsminister die Parteien nochmals zu sich, um Stellung zu nehmen zur Verbindlichkeitserklärung derselben. In dieser Sitzung haben wir dem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums noch einmal dargelegt, daß absolut keine Veranlassung besteht, die Arbeitszeit in der Papiererzeugungs-Industrie durchzuverlängern, daß durch eine Verlängerung der Arbeitszeit keine Erhöhung der Produktion erzielt wird, viel eher eine Verminderung derselben erzielt wird, daß im Jahre 1922 die Friedensproduktion trotz 10stündigen Arbeitstags erreicht wurde, daß selbst 1923 ohne Aufhebung des doppelten Refusat erreicht, wenn nicht überstunden worden wären. Diese Tatsachen haben wir darauf hingewiesen, daß die Einführung des Zweischichtensystems in der Papiererzeugungs-Industrie unmöglich ist, da festumrissene Pausen im durchgehenden Betrieb nicht gewähr werden können, so daß durch die Einführung des Zweischichtens-Systems praktisch eine 12stündige Arbeitszeit pro Schicht herauskommt. Wir haben weiter darauf hingewiesen, daß selbst der unparteiliche Vorsitzende Dr. Königberger in seiner mindernden Begeisterung zum ersten Schiedsspruch erklärt, daß der Begriff "Zweischichtensystem" auf die Papiererzeugungs-Industrie nicht zutreffe. Weiterhin haben wir darauf hingewiesen, daß die Einführung des Zweischichtens-Systems in der Papiererzeugungs-Industrie eine wöchentliche Arbeitszeit von 72 Stunden in Zellstofffabriken sogar bis zu 84 und 96 Stunden pro Woche bedeutet. Unter Berücksichtigung des 12stündigen Arbeitstags pro Tag und 60 Stunden pro Woche zuvor genannt ist, haben wir dem Reichsarbeitsminister verständlich zu machen versucht, daß die Einführung des Zweischichtens-Systems vollkommen ungeeignet ist. Alle unsere Einwände waren vergebens. Selbst der Hinweis auf die Unfall- und Krankheitsgefahr, die durch eine derartig überlange Arbeitszeit unter der Arbeiterschaft hervorrufen müssen, haben anstrengend auf das Reichsarbeitsministerium keinen Eindruck gemacht. Nachdem bereits der Vorsitzende der Reichsarbeitsverwaltung am 8. März d. J. den Arbeitgebern zu Hilfe kam und die allgemeine Verbündtheit der Arbeiterschaft bestimmt im Gesamtarbeitsvertrag mit rückwirkender Kraft vom 1. Februar 1924 an antrat, hat sich auch das Reichsarbeitsministerium veranlaßt gegeben, auf dem Wege des Diktats der Papierarbeiterkraft die 10- und 12stündige Arbeitszeit pro Tag aufzuzwingen, wie aus der nachstehenden Verbindlichkeit des Schiedsspruches vom 5. März d. J. hervorgeht, die am 14. März d. J. den Parteien durch das Reichsarbeitsministerium mitgeteilt wurde:

Der Schiedsspruch vom 5. März d. J. ist bereits der zweite Spruch in dem Tarifstritt, der die Parteien schon seit Anfang Februar d. J. beschäftigt. Die durch den Schiedsspruch vorgebrachte Regelung der Arbeitszeit halb grundsätzlich an der 48stündigen Arbeitswoche fest. Sie sieht eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 60 Stunden möglicherweise nur in den Fällen vor, wo die wirtschaftlichen Bedürfnisse es erfordern, und macht eine solche Verlängerung der Arbeitszeit überdies von der Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung abhängig. Wird die Zustimmung verhakt, so entscheidet das Tarifamt unter dem Vorsitz eines vom Reichsarbeitsministerium zu benennenden unparteilichen Vorsitzenden endgültig und bindend über die Arbeitszeit.

Außerdem für die durchgehenden Betriebe sieht der Schiedsspruch im allgemeinen die Beibehaltung des Dreischichtens-Systems, also des 8stündigen Arbeitstages, vor. Nur in Fällen, wo die wirtschaftlichen Bedürfnisse es erfordern und die betrieblichen Verhältnisse es ermöglichen, kann das Zweischichtensystem eingeschärkt werden. Hierfür ist die Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung erforderlich. Wird die Zustimmung nicht erfolgt, kann jede Partei das Tarifamt anrufen. Bis zur Entscheidung verbleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit.

Eine derartige Regelung der Arbeitszeit bedeutet zwar eine schwere Belastung der Arbeitnehmer. Die Regelung ist aber immerhin erträglich und muß bei der schrillen wirtschaftlichen Lage der in Betracht kommenden Betriebe durchgesetzt werden, um diese durch Verbilligung des Produktionsprozesses wieder wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkt zu machen. Der Schiedsspruch erscheint daher billig.

Zwei Schiedssprüche der wiederholten Einigungssuche kann nicht erwartet werden, daß die Parteien sich untereinander über die Arbeitszeitfrage verständigen. Es ist daher vom Standpunkt der Allgemeinheit aus erforderlich, die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches anzusprechen und so dem bereits seit längerer Zeit andauernden Streik ein Ende zu machen und schweren Schaden der Allgemeinheit und den Beteiligten selber abzuwenden.

Für den Fall, daß die im Schiedsspruch vorgesehene Einigung mit der Betriebsvertretung nicht zustande kommt, muß erwartet werden, daß das alsdann anzurufende Tarifamt etwaige Härten bei der Durchführung des Schiedsspruches, insbesondere hinsichtlich der Sonnabgarbeit in Zellstoff-Fabriken durch seine Entscheidung verhindern wird.

Durch dieses Diktat des Reichsarbeitsministeriums haben die deutschen Papierarbeiter die schändlichen und traurigen Arbeitszeitverhältnisse der Vorkriegszeit aufgezwungen bekommen. Wenn es infolge dieses Spruches und dessen Verbündtschließung in der Papiererzeugungs-Industrie zu Unruhen, Streiks und verminderter Produktionsfähigkeit kommt, so fragt die Schuld daran der Reichsarbeitsministerium ist. Dr. Brauns, der als Chef des Reichsarbeitsministeriums die Verantwortung für dieses Ministerium zu tragen hat. Dr. Brauns gilt in christlichen Gewerkschaftskreisen und in Zentrumskreisen als einer der hervorragendsten Sozialpolitiker. Die deutschen Papierarbeiter werden baldigst Gelegenheit haben, tatsächlich den bevorstehenden Reichstagwahl mit dem Stimmzettel in der Hand sich für diese christliche Sozialpolitik zu beankündigen. Die Papierarbeiter werden bei den kommenden Wahlen auf tun, keinem Kandidaten die Stimme zu geben, der nicht die unbedingte Gewähr dafür bietet, daß noch dem Zusammenschluß des neuen Reichstages der Arbeiterschaft wieder durch Gesetz gesichert wird.

Wohl haben nach diesem Schiedsspruch die Betriebsräte der Papiererzeugungs-Industrie das Einspruchrecht bei der Verlängerung der Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus und bei der Einführung des Zweischichten-Systems. Aus den meisten Betrieben wird uns mitgeteilt, daß die Betriebsräte gewillt sind, von diesem Einspruchrecht Gebrauch zu machen. Dann hat das Tarifamt zu entscheiden unter dem Vortheile eines vom Reichsarbeitsministerium zu ernennenden unparteiischen Vorsitzenden. Nach den bisher in diesem Reichsarbeitsministerium unter christlich-zentrumlicher Führung gefallenen Schiedssprüchen sieht die Arbeiterschaft der Papiererzeugungs-Industrie dem Unparteiischen des Reichsarbeitsministeriums mit sehr gemischten Gefühlen entgegen.

Wegen der Unternehmer heute auch jubeln, weil sie mit Hilfe der höheren Gewalts in Reichsarbeitsministerium einen Sieg davontragen haben. Dieser Sieg in der Arbeitszeitfrage wird nicht von langer Dauer sein, wenn die Papierarbeiter bei der kommenden Reichstagswahl mit dem Stimmzettel in der Hand von ihrem Staatsbürgertum entsprechend Gebrauch machen und dafür sorgen, daß die Feinde der Arbeiterschaft aus dem Reichstage und damit auch aus den Ministerien hinausgejagt werden. Wenn die Papierarbeiterkraft weiter für die Geschäftsfähigkeit ihrer Organisation, des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, eintritt und denselben nicht nur moralisch, sondern auch finanziell kräftig unterstützt, so wird die Zeit nicht fern sein, wo auch den Unternehmern wieder Margenraum werden kann, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Papierindustrie weder durch Regierung noch durch Unternehmer-Diktat auf die Dauer geregelt werden können.

G. Stühler.

#### Unternehmer-Berichterstattung.

In der "Papierzeitung" Nr. 22 vom 15. März 1924 befindet sich folgende Notiz:

In mehreren großen Zellstoff- und Papierfabriken an der Elbe ist vor kurzem ein Zusammenspiel eingetreten, das längere Sättigung der Werke zur Folge gehabt hat. Es handelt sich, wie verlautet, um die Verlängerung der Arbeitszeit, zu der sich jetzt die Arbeitnehmer bequemt haben.

Diese Note behandelt den Streik der Papier- und Zellstoffarbeiter in Tilsit und die Auspaltung der Papier- und Zellstoffarbeiter in Königsberg und Riga. Beide Vorgänge sind durch das ungewöhnlich rasche und kurzefristige Verhalten des offiziellen Arbeitgeberverbundes herbeigeführt worden. Die Arbeiterschaft hat sich nicht bequemt, die Verlängerung der Arbeitszeit anzunehmen, sondern wurde zur Weiterausdehnung der Arbeit durch einen Spruch des staatlichen Schiedsspruches in Königsberg, der durch den preußischen Schiedsgericht in Gültigkeit für verbindlich erklärt wurde, gezwungen. Somit gegen die Tarifverhandlung und deren in ihrer Auswirkung eine Bergung als Fälligkeit der österreichischen Papier- und Zellstoffarbeiter.

Diese Tatsachen brachten natürlich die Schreiber der Arbeiterschaft nicht zu ruhen; mindestens aber hätten sie sich, die sich in ihrem kapitalistischen Interessenvertrag zur Ausdruck zu bringen.

G. Stühler.

#### Zentrale der Steine und Erden

##### Ablaufung Ziegeleiarbeiter!

Zentrale der Arbeitgeberverbund des vom Tarifamt am 6. 12. 1923 gefallenen Schiedsspruch, welcher einen Spaltenlohn von 62 Pf. für die Ziegeleiarbeiter (Gruppe I) vorsah, abgelaufen hatte, ist bis Ende Februar d. J. ein Tarifvertrag nicht zustande gekommen. Am 12. 3. 1924 kam in Chemnitz erneut das Tarifamt unter Vorsitz des Herrn Dr. a. Melschner. Nach langen Verhandlungen ist folgender Schiedsspruch gefüllt worden:

##### Zentraleffizierung

Für den Zentraleffizierung im Bereich der Freistaat Sachsen und Thüringen am 12. März 1924 zusammen 3 Uhr, in den Räumen des Hauptquartiers Chemnitzer Arbeitgeberverbund.

Vorsitzend: Richterhofrat Dr. a. Melschner, als unpart. Richt., Ziegeleibeamter Paul Lüder, Chemnitz.

Ziegeleibeamter Bruno Müller, Chemnitz.

Ziegeleibeamter Paul Seiter, Chemnitz, als Arbeitgeberberater.

Arbeitgeberberater Hermann Eger, Chemnitz.

Herr Gehmann, Chemnitz.

Johannes Spindler, Chemnitz, als Arbeitgeberberater.

Spindler Dr. Kütt, als Vertreter für das Siegerland.

Generalbeauftragter Siegerland, als Vertreter des Zentralarbeiterverbundes.

Ziel der Verhandlung ist die Feststellung eines Spaltenlohns für das Zentraleffizierung. Der Ablauf der Verhandlung wird bestimmt. 1. 2. Zeit vom 1. bis 31. März 1924 einen Spaltenlohn von 65 Goldmark festzulegen, während von Arbeitgeberseite auf die Zeit vom 12. bis 31. März 1924 ein Spaltenlohn von 48 Goldmark festgesetzt wird. Durch diesen Tarifvertrag über die Arbeiterschaft und die Arbeitgeberseite der Zentraleffizierung im obengenannten und der Zentraleffizierung der Arbeitgeber und der Betriebs- und Produktionsgemeinschaft der Arbeitgeber im Ziegeleiverband wird in Übereinstimmung mit dem Tarifvertrag und nach ausführlicher Absprache vom Schiedsgericht festgelegt, den Spaltenlohn von 65 Goldmark festzulegen, und zwar für die Zeit vom 1. bis 31. März 1924.

Die schriftlich und gesetzlich vertragsmäßige Abstimmung ergab die Zustimmung des Tarifamtes mit 4 gegen 3 Stimmen.

Das Zentraleffizierungsergebnis wurde hiermit den niedersächsischen Parteipräsidienten mit der Erklärung bekanntgegeben, daß die Erklärungsurkunde über Zustimmung oder Ablehnung des Tarifamtes bis zum Samstagabend, den 12. März 1924, mittags 12 Uhr, in den Räumen des Herrn Duschinger im Zentraleffizierung, Gewerbe- und Kommerzgericht, folgendem Wege zu folgen sei.

Chemnitz, den 12. März 1924.

Die Arbeitgeber haben von dem niedersächsischen Parteipräsidienten, Herrn Dr. a. Melschner, erfahren, daß sie den vorliegenden Schiedsspruch, welcher einen Spaltenlohn von 65 Pf. pro Stunde

#### Internationaler Anti-Kriegstag 1924 am 3. Sonntag im September.

vorschlägt (also weit unter dem des Bauarbeiterlohnes liegt). Der Arbeitgeberlädt, ablehnen müssen, sie können verartige Löhne nicht bezahlen. Daß sie es können, beweist die Tatsache, daß die Siegelpreise heute um 100 Prozent höher sind als in der Vorkriegszeit, der Lohn aber, mit 55 Pf. pro Stunde mal 48 gerechnet, dem der Vorkriegszeit bei weitem noch nicht gleichkommt. Es ist also nur Mangel an gutem Willen, eine Schikane der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer, wenn sie diesen Schiedsspruch ablehnen. Dem Spruch entsprechend zu bezahlen, sind sie sehr wohl in der Lage, insbesondere auch deshalb, weil heute in fast jeder Ziegeler Hunderttausende von fertigen Ziegelsteinen noch vorhanden sind, die in der Zeit der Inflation bis Oktober 1923 zu den damals niedrigen Löhnen hergestellt wurden, heute aber 100 Prozent teurer als in der Vorkriegszeit verkauft werden. Wie nötigend die Arbeitgeber in der Ziegeler Industrie sind, dürfte folgende Gegenüberstellung beweisen.

	Preis pro 1000	Lohn pro Woche
Mauer-Ziegel	beste Verblendsteine	entsprechend der heutigen Gruppe I
Vorkriegszeit	Mark 20—24	Mark 20—32
heute . . . . .	43,00	26,40*

Daraus darf auch der Laie erkennen, daß bei nur einem einzigen Willen die Arbeitgeber den Schiedsspruch erfüllen könnten. Über die Ziegeleibesitzer in Sachsen scheinen sich verschworen zu haben, das alte Sklavenmeistersystem, wie es vor der Kriegszeit für die Ziegeleiarbeiter bestand, wieder einzuführen, denn in allen Kreisbeamtenversammlungen besteht Tarifvertrag heute nicht mehr. Löhne von 34 bis 40 Pf. werden von den Ziegeleigewaltigen angeboten. Um liebsten wäre es den Ziegeleibesitzern wohl, daß der Ziegelmischer, wie vor dem Kriege, mit einer Pulle Schnaps im Betriebe herumkommt, um die Leute vernünftig dieser zu einer 12-ja 16stündigen Arbeitszeit zu veranlassen.

Das Resultat, was sich die Ziegeleibesitzer jetzt in Chemnitz leisten, ist, daß sie den Arbeitern, die in einer Ziegelei angestellt waren, einen Revers vorlegen, in dem sie sich durch Unterchrift verpflichten sollen, 16 Stunden zu arbeiten, und daß eine Kündigung beiderseits nicht besteht. Dieses Gebot der Ziegeleibesitzer bedeutet eine Durchbrechung der mit der Organisation vereinbarten Arbeitsordnung. In dieser heißt es, daß an Schluß der Kampagne den Arbeitern vorher gekündigt werden muß.

Wir ersuchen die gesamten Ziegeleiarbeiter in Chemnitz und Umgegend, insbesondere aber auch diejenige in Lippe, Ost- und Westpreußen, Schlesien, Westfalen und vom Eichsfeld, die in Chemnitz eingeschulten und arbeiten wollen, vom Vorgelegten Kenntnis zu nehmen und sich bei Erwerbungnahme in Ziegeleien danach anzutragen. Kein Ziegeleiarbeiter darf unter den im Schiedsspruch festgelegten Lohnsätzen die Arbeit in der Ziegelei beginnen.

Nähere Mitteilungen werden, sobald notwendig, durch die Presse erfolgen.

Alle, die heute schon in der Ziegelei arbeiten oder in der kommenden Kampagne Arbeit in den Ziegeleien annehmen wollen, müssen sich restlos im Verband der Fabrikarbeiter organisierten, denn diesen willkürlichen Verlangen der Arbeitgeber muß eine geöffnete Disciplin, eine stoff organisierte Arbeiterschaft entgegen gestellt werden.

Arbeiterschaftliche Blätter werden um Abdruck gebeten.

Verband der Fabrikarbeiter, Zahlstelle Chemnitz.

##### Die Forderungen der nordwestdeutschen Ziegeleibesitzer.

Die Arbeitgeber in der Ziegel-Industrie wollen, wie es scheint, im Laufe dieses Jahres alle Tarifverträge befehligen. Zu diesem Zwecke stellen sie Forderungen auf, welche für die Arbeitnehmer unerträglich sind. Der Verband der nordwestdeutschen Ziegel- und Tonabtriebswerk-Besitzer überreichte uns folgende Abänderungsvorlage für den diesjährigen Tarifvertrag.

##### 1. Arbeitszeit

Schichtweise tägliche Arbeitszeit, oder sechzehntägige Wochenarbeitszeit. Wenn durch Witterungsmaßnahmen oder sonstige zwangsläufige Betriebschwierigkeiten Arbeitszeit ausfallen, so müssen diese über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus ohne Überstundenzahlung wahrgenommen werden. Die Penzen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Zur Arbeitszeit treten bei gewissen Gruppen von Arbeitern, z. B. bei den Heizern, zwei zu 8½ Stunden freie Stunden der Arbeitsbereitschaft. Die Vor- und Abschlussharbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gelten als Arbeitssbereitschaft. Daselbst gilt ein Zeitgangespenster. Für ununterbrochene Betriebe ist das zeitgleiche Zwischenschichtstück einzuführen.

Zu der regelmäßige Nachschicht und die regelmäßige Sonntagsarbeit ist zu 1½ Stunden ein.

Eine Überstundenpflicht lag erst bei der über 60 Stunden gearbeiteten 2. Stunde ein.

##### 2. Arbeitslohn

Nur die wirklich geleistete Arbeitszeit wird bezahlt. Die Lohnzahlung geschieht außerhalb der Arbeitszeit. Für Dienerarbeit, mit Beginn der Gültigkeit der Preise, wird 20 Prozent des Lohnes bezahlt. Der Sohnlohn wird nach einem zu vereinbartem festem Tropfen berechnet.

##### 3. Abordnbarkeit

Abordnbarkeit muß auf Verlangen des Arbeitgebers geleistet werden. Der Abordnungslohn beträgt 15 Prozent.

##### 4. Urlaub

Urlaub wird nicht mehr gewährt.

##### 5. Werkzeug

Die Werkzeugfrage wird der Regierung unter Berücksichtigung des Herkommens überlassen.

##### 6. Abschluß des Tarifvertrages.

Der Tarifvertrag tritt am . . . . in Kraft und läuft bis zum 31. 12. 1924.

Zu Gunsten dieser Forderungen war eine Verständigung zwischen beiden Parteien möglich. Die Arbeitgeber erklärten, daß sie mit schiedem Vertrag am 22. März statt. Wir werden die Folgerungen von dem Ergebnis der Verhandlung in Kenntnis bringen.

Die Verhandlungen für die westdeutsche Ziegel-Industrie sind geschiedert.

Am Dienstag, dem 18. 3. 1924, fanden in Halle (Saale) die Bezeichnungen statt zweck Abschluß eines neuen Vertrages für die westdeutsche Ziegel-Industrie. Die Arbeitgeber überreichten ersten Kollegen in der Verhandlung ihre Forderungen. Die Forderungen der Arbeitgeber sind fast dieselben wie die der Hamburger. Da die Arbeitgeber viele ihrer Forderungen nicht meistern können, war eine Einigung nicht möglich. Ob eine nochmalige Verhandlung mit dem Arbeitgeberverbund stattfindet, kann zur Zeit nicht gesagt werden.

\* Dieser Beitrag wird erst erreicht bei Zahlung der abgelehrten 25 Pf. als Sonderabgabe.

#### Der Zusammenschluß oberösterreichischer Zementfabriken zu einer Interessengemeinschaft.

Unter der Führung der Vereinigten Portland-Zement- und Kalkwerke Schimichow A.-G. ist es in der oberösterreichischen Zementindustrie zur Gründung einer Interessengemeinschaft gekommen. Von den in der Vorkriegszeit bestehenden 9 der neuen Vereinigung an. Zwei Werke, die jetzt noch ihre Selbständigkeit besitzen, werden von dem Portland-Zement-Werk Schimichow kontrolliert. Die Firma besitzt einen erheblichen Teil der Aktien dieser Werke. Der Interessengemeinschaftsvertrag, welcher zwischen den beteiligten Firmen abgeschlossen ist, läuft vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1930. Die Kündigungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Überflüsse der beteiligten Firmen werden zusammengelegt und nach einem besonderen Schlüssel verteilt. Von den 223 Anteilen entfallen auf Schimichow 96, Grossowitsch 77, Grundmann 30, Groß-Strehly 20. Nach gleichen Grundzügen wird auch bei Auflösung des Vertragsvertrages die Liquidation der Interessengemeinschaft vorgenommen. Die Geschäftsführung der neuen Vereinigung liegt in den Händen eines Direktiums, welches aus 3 Personen besteht. An der neuen Gründung sind auch Bankfirmen beteiligt. SG.

#### Nahrungsmittel-Industrie

##### Die Arbeitszeitfrage in der Margarine-Industrie.

Am 2. März 1924 tagte in Hannover eine vom Fabrikarbeiterverband einberufene Reichskonferenz für die Arbeiterschaft der Margarine-Industrie. Weil nun auch die Margarinefabrikanten glauben, ohne längere Arbeitszeit nicht auskommen zu können, sei hier die auf der Konferenz gemachte Feststellung mitgeteilt, daß in den meisten Betrieben bei verringerter Arbeiterzahl die Produktion gestiegen ist. Hier ein Beispiel aus einem Betrieb, der sich stets die neuen, technisch verbesserten Maschinen anschaffte. Es handelt sich um die Abteilung Packerei.

Jahr	Zahl der Arbeiterinnen	Leistung insgesamt	Leistung pro Arbeiterin
		Pfund	Pfund
1920	14	18 000	1286
1922	10	20 000	2000
Anfang 1924	4	24 000	6000

#### Gewerkschaftliche Nachrichten.

##### Reichswohnungsfürsorge-A.-G. (Rewog).

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine Freie Angestelltenbund und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund haben am 14. März 1924 eine Reichswohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft, genannt "Rewog", gegründet deren Aufgabe es sein soll, die wirtschaftlichen Interessen der gewerkschaftlichen Mitglieder auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu vertreten.

Die "Rewog" verfolgt sachungsgemäß ausschließlich gemeinsame Zwecke und hat zum Gegenstand die Förderung des Wohnungswesens durch Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das ganze Reich.

Im besonderen hat sich die "Rewog" zur Aufgabe gestellt: